

12.11.2021

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Gesetz zur Einführung des juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit

### A Problem

Bislang war das Ableisten des juristischen Vorbereitungsdienstes aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben nur in Vollzeit möglich. Das führt vielfach dazu, dass Absolventinnen und Absolventen des Studiums und der ersten Prüfung, die familiäre Betreuungsaufgaben übernehmen oder aus anderen gewichtigen Gründen nicht in der Lage sind, sich mit ihrer vollen Arbeitskraft dem Vorbereitungsdienst zu widmen, den Vorbereitungsdienst verzögert, in Ausnahmefällen gar nicht aufnehmen oder unterbrechen. Soweit Absolventinnen und Absolventen sich entscheiden, neben der Übernahme familiärer Betreuungsaufgaben in den Vorbereitungsdienst einzutreten, entsteht eine Doppelbelastung, die sich auf die Lebensqualität und die erzielten Ergebnisse in der zweiten juristischen Staatsprüfung auswirken kann. Eine flexiblere Zeiteinteilung für Ausbildung und Betreuungsaufgaben wäre geeignet, die Lebensqualität der Betroffenen ebenso wie die der von ihnen betreuten Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen zu verbessern und zugleich Freiräume zum notwendigen Selbststudium zu eröffnen.

Im öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen im Übrigen besteht seit 2018 auch für Auszubildende im Beamtenverhältnis auf Widerruf ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, sofern die Struktur der Ausbildung nicht entgegensteht und den unverzichtbaren Erfordernissen der Ausbildung Rechnung getragen wird.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154, 2172) wurde § 5b Absatz 6 Deutsches Richtergesetz eingefügt. Danach ist ab dem 1. Januar 2023 auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen ein Vorbereitungsdienst in Teilzeit anzubieten.

Diese Vorgaben sind in das Landesrecht zu integrieren, zugleich ist ein auf die Besonderheiten der Juristenausbildung in Nordrhein-Westfalen angepasstes System zu schaffen. Dieses sollte weitgehend den Wünschen Interessierter entgegenkommen und zugleich den hohen Standard der Ausbildung sichern.

### B Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die in der Gesetzgebungskompetenz des Landes liegenden Möglichkeiten zur Einführung eines juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit möglichst flexibel umgesetzt.

Aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgabe besteht die Möglichkeit der Reduktion der Dienstzeit um 20 Prozent. Den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in Nordrhein-Westfalen steht es frei, Zeiträume im Vorbereitungsdienst in Teilzeit oder Vollzeit zu absolvieren. Weitgehend flexibel angeboten werden die Möglichkeiten zur Gestaltung der Teilzeit. Hier wird insbesondere neben einer anteiligen Verkürzung der Einzelausbildung bei Verlängerung einer Pflichtstation vor den Aufsichtsarbeiten die Option geschaffen, eine Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell zu wählen. Hierdurch wird dem Wunsch vieler Referendarinnen und Referendare, die aufgrund besonderer Lebenssituationen an dem vollen Einsatz im Vorbereitungsdienst gehindert sind, Rechnung getragen, mehr Freiräume zum Selbststudium zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung zu schaffen.

Entsprechend der bundesrechtlichen Vorgabe ist die Dauer des Vorbereitungsdienstes entsprechend der Verkürzung zu verlängern, um den Anforderungen an die Ausbildung gerecht zu werden.

### **C Alternativen**

Keine.

### **D Kosten**

Aufgrund der vorgesehenen Kürzung der Unterhaltsbeihilfe entstehen durch die Einführung des juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit keine unmittelbaren Mehrkosten. Lediglich mittelbar können nicht bezifferbare Mehrkosten durch die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes entstehen, etwa durch Aufwendungsersatzansprüche.

### **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium der Justiz. Beteiligt sind das Ministerium des Innern und das Ministerium der Finanzen.

### **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

### **G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

### **H Geschlechterdifferenzierende Auswirkungen des Gesetzes**

Das Gesetz kann mit Blick auf die gesteigerten Erleichterungen bei der Betreuung von Familienangehörigen günstige Auswirkungen auf die faktische Chancengleichheit in der zweiten juristischen Staatsprüfung haben.

**I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie)**

Mit diesem Gesetz entstehen positive Effekte im Hinblick auf eine Förderung und Stärkung der Lebenssituation von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, die nahe Angehörige betreuen oder pflegen, durch die Schaffung notwendiger Freiräume zum Selbststudium. Damit wird u.a. das Postulat der Nachhaltigkeitsstrategie unterstrichen, allen Menschen erfolgreiche Berufsbiographien zu ermöglichen.

**J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung**

Dieses Gesetz bietet Menschen mit Behinderung Erleichterungen bei der persönlichen Gestaltung des juristischen Vorbereitungsdienstes.

**K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung**

Das Gesetz hat keinen spezifischen Bezug zu Themen des E-Governments. Durch die Aufnahme des Stellens der Anträge in elektronischer Form allerdings wird der rechtliche Rahmen zur weiteren Digitalisierung der Verwaltung geschaffen.

**L Befristung von Vorschriften**

Da ein Stammgesetz geändert wird, ist eine Befristung des ändernden Gesetzes nicht veranlasst.



## Gegenüberstellung

### Gesetzentwurf der Landesregierung

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Artikel 1

#### Änderung des Juristenausbildungs- gesetzes Nordrhein-Westfalen

#### Gesetz über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein- Westfalen - JAG NRW)

Das Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431), das zuletzt durch Artikel [einsetzen: Artikel des Änderungsgesetzes] des Gesetzes vom [einsetzen: Datum des Änderungsgesetzes] (GV. NRW. S. [einsetzen: Seitenangabe]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 32a Vorbereitungsdienst in Teilzeit“.
  - b) Nach der Angabe zu § 35 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 35a Dauer des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit

§ 35b Einteilung der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit“.
  - c) Nach der Angabe zu § 43 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 43a Arbeitsgemeinschaften bei einer Teilzeitbeschäftigung“.
2. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

#### **„§ 32a Vorbereitungsdienst in Teilzeit**

(1) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ist auf Antrag das Ableisten des Vorbereitungsdienstes in

Teilzeit (Teilzeitbeschäftigung) zu bewilligen

1. zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder einer oder eines laut ärztlichen Gutachtens pflegebedürftigen Ehegattin oder Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder in gerader Linie Verwandten,
2. im Falle einer Schwerbehinderung oder einer Gleichstellung im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 7c des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, oder
3. in Fällen besonderer persönlicher Gründe, die in Art und Umfang den in den Nummern 1 und 2 genannten Gründen vergleichbar sind und eine besondere Härte darstellen.

(2) Für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit wird der regelmäßige Dienst um ein Fünftel reduziert.

(3) Der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung ist schriftlich oder elektronisch spätestens zwei Monate vor dem Beginn der Teilzeitbeschäftigung zu stellen, der Antrag auf Verlängerung der Teilzeitbeschäftigung spätestens einen Monat vor Ablauf der bewilligten Teilzeitbeschäftigung. Die Teilzeitbeschäftigung kann nur zum Ersten eines Monats beginnen.“

3. Nach § 35 werden folgende §§ 35a und 35b eingefügt:

**„§ 35a  
Dauer des Vorbereitungsdienstes in  
Teilzeit**

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes verlängert sich um ein Viertel des Zeitraums, für den Teilzeitbeschäftigung in

Anspruch genommen wird, höchstens auf zweieinhalb Jahre. Der Verlängerungszeitraum ist auf volle Monate aufzurunden und gilt als Teilzeitbeschäftigung.

**§ 35b**  
**Einteilung der Verlängerung des**  
**Vorbereitungsdienstes in Teilzeit**

(1) Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist nach Wahl der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars bei einer der in § 35 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Stationen vor Anfertigung der Aufsichtsarbeiten zu verwenden, während der der Vorbereitungsdienst in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet wurde.

(2) Die Teilzeitbeschäftigung ist auf Antrag in der Weise zu bewilligen, dass während 80 Prozent des Bewilligungszeitraums die Dienstzeit die regelmäßige beträgt, während für die verbleibenden 20 Prozent des Bewilligungszeitraums die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar vollständig vom Dienst freigestellt wird. Eine Zuweisung erfolgt für den Zeitraum der Freistellung nicht.“

4. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

**„§ 43a**  
**Arbeitsgemeinschaften bei einer**  
**Teilzeitbeschäftigung**

(1) Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung richtet sich die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft nach der Regelung des § 43. Eine anteilige Reduktion der Teilnahme erfolgt nicht.

(2) Die ungekürzte Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften wird dadurch ausgeglichen, dass während der Zuweisung zu einer Station nach § 35b Absatz 1 oder der ununterbrochenen Freistellung nach § 35b Absatz 2 keine

Zuweisung zu einer Arbeitsgemeinschaft erfolgt.“

5. Dem § 53 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit verschiebt sich der Zeitpunkt der Aufsichtsarbeiten um die Dauer der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes.“

**Artikel 2**  
**Änderung der Verordnung über die**  
**Gewährung einer monatlichen**  
**Unterhaltsbeihilfe**  
**an Rechtsreferendarinnen und**  
**Rechtsreferendare**

Die Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 31. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 716), die zuletzt durch Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

**§ 53**

**Anfertigung der Aufsichtsarbeiten**

(1) Die Aufsichtsarbeiten sind im Laufe des 21. Ausbildungsmonats anzufertigen.

(2) § 13 gilt entsprechend.

**Verordnung**  
**über die Gewährung einer monatlichen**  
**Unterhaltsbeihilfe**  
**an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare**

**§ 1**

(1) Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen, erhalten eine Unterhaltsbeihilfe. Diese setzt sich zusammen aus einem monatlichen Grundbetrag und einem Familienzuschlag. Der monatliche Grundbetrag für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bezieht sich auf 1 325,17 Euro. Der Familienzuschlag wird in entsprechender Anwendung des nordrhein-westfälischen Landesbesoldungsrechts gewährt. Soweit Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren eine Ausbildungsstelle im Ausland zugewiesen ist, erhalten sie einen Kaufkraftausgleich in entsprechender Anwendung des § 55 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434) in der jeweils geltenden Fassung und der nach Absatz 4 dieser Vorschrift erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe erfolgt jeweils am letzten Tag eines Monats für

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Während des Zeitraums des Ableistens des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit wird die nach Absatz 1 Satz 1 bis 4 gewährte Unterhaltsbeihilfe um ein Fünftel gekürzt.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

den laufenden Monat durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

(2) Besteht der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird jeweils nur derjenige Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Weitergehende Leistungen werden nicht gewährt.

### § 3

(1) Erhält eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar ein Entgelt für eine oder mehrere Nebentätigkeiten oder eine Zusatzvergütung für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit, so wird die Summe aus dem monatlich erzielten Bruttoentgelt und der monatlich erzielten, nicht nach Absatz 2 zur Anrechnung führenden Bruttozusatzvergütung auf den Bruttobetrag der Unterhaltsbeihilfe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 bis 4 angerechnet, soweit sie insgesamt das Eineinhalbfache des Grundbetrags zuzüglich des Eineinhalbfachen eines zustehenden Familienzuschlags übersteigt.

(2) Wird eine Zusatzvergütung für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit bezogen, werden vor der Anrechnung nach Absatz 1 25 Prozent der monatlich erzielten Bruttozusatzvergütung vorab auf den Bruttobetrag der Unterhaltsbeihilfe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 bis 4 angerechnet. Lediglich der Teil der monatlich erzielten Bruttozusatzvergütung, der nicht zu einer Vorabanrechnung nach Satz 1 führt, fließt in die anzurechnende Summe nach Absatz 1 ein.

(3) Bei der Bestimmung des Bruttobetrags der Unterhaltsbeihilfe und des Grundbetrags im Sinne der Absätze 1 und 2 ist § 5 Absatz 1 zu berücksichtigen.

(4) Monatlich erzielte Bruttozusatzvergütung im Sinne der Absätze 1 und 2 ist der Quotient aus der Summe der im Zeitraum einer

2. In § 3 Absatz 3 wird das Wort „ist“ durch die Wörter „sind § 1 Absatz 3 und“ ersetzt.

Zuweisung erzielten Bruttozusatzvergütungen und der Anzahl der Monate der Zuweisung.

(5) Eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar hat spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen ersten Zahlungstermin der dienstvorgesetzten Stelle das zu erwartende Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgesehene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes anzuzeigen. Jede spätere Änderung ist unverzüglich anzuzeigen.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

## Begründung

### A Allgemeiner Teil

#### I. Anlass und Ziele

Bislang war das Ableisten des juristischen Vorbereitungsdienstes aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben nur in Vollzeit möglich. Das führt vielfach dazu, dass Absolventinnen und Absolventen des Studiums und der ersten Prüfung, die familiäre Betreuungsaufgaben übernehmen oder aus anderen gewichtigen Gründen nicht in der Lage sind, sich mit ihrer vollen Arbeitskraft dem Vorbereitungsdienst zu widmen, den Vorbereitungsdienst verzögert, in Ausnahmefällen gar nicht aufnehmen oder unterbrechen. Soweit Absolventinnen und Absolventen sich entscheiden, neben der Übernahme familiärer Betreuungsaufgaben in den Vorbereitungsdienst einzutreten, entsteht eine Doppelbelastung, die sich auf die Lebensqualität und die erzielten Ergebnisse in der zweiten juristischen Staatsprüfung auswirken kann. Eine flexiblere Zeiteinteilung für Ausbildung und Betreuungsaufgaben wäre geeignet, die Lebensqualität der Betroffenen ebenso wie die der von ihnen betreuten Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen zu verbessern und zugleich Freiräume zum notwendigen Selbststudium zu eröffnen.

Im öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen im Übrigen besteht seit 2018 auch für Auszubildende im Beamtenverhältnis auf Widerruf ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, sofern die Struktur der Ausbildung nicht entgegensteht und den unverzichtbaren Erfordernissen der Ausbildung Rechnung getragen wird.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154, 2172) wurde § 5b Abs. 6 Deutsches Richterrecht eingefügt. Danach ist ab dem 1. Januar 2023 auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen ein Vorbereitungsdienst in Teilzeit anzubieten.

Diese Vorgaben sind in das Landesrecht zu integrieren, zugleich ist ein auf die Besonderheiten der Juristenausbildung in Nordrhein-Westfalen angepasstes System zu schaffen. Dieses sollte weitgehend den Wünschen Interessierter entgegenkommen und zugleich den hohen Standard der Ausbildung sichern.

#### II. Grundzüge

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die in der Gesetzgebungskompetenz des Landes liegenden Möglichkeiten zur Einführung eines juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit möglichst flexibel umgesetzt.

Aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgabe besteht die feste Vorgabe einer Reduktion der Dienstzeit um 20 Prozent im Falle eines Vorbereitungsdienstes in Teilzeit. Den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in Nordrhein-Westfalen steht es frei, Zeiträume im Vorbereitungsdienst in Teilzeit oder Vollzeit zu absolvieren. Weitgehend flexibel angeboten werden die Möglichkeiten zur Gestaltung der Teilzeit. Hier wird insbesondere neben einer Verlängerung einer Pflichtstation vor den Aufsichtsarbeiten die Option geschaffen, eine Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell zu wählen. Hierdurch wird dem Wunsch vieler Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, die aufgrund besonderer Lebenssituationen an dem vollen Einsatz im Vorbereitungsdienst gehindert sind, Rechnung getragen, mehr Freiräume zum Selbststudium zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung zu schaffen.

Entsprechend der bundesrechtlichen Vorgabe ist die Dauer des Vorbereitungsdienstes entsprechend der Verkürzung zu verlängern, um den Anforderungen an die Ausbildung gerecht zu werden.

In Konsequenz der Reduktion der Dienstzeit ist die Höhe der Unterhaltsbeihilfe anzupassen.

## **B Besonderer Teil**

### **Artikel 1**

#### Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis):

Folgeänderung (Anpassung des Inhaltsverzeichnisses).

#### Zu Nummer 2 (§ 32a JAG):

Zu Absatz 1:

In § 32a Absatz 1 werden die Voraussetzungen geregelt, unter denen auf Antrag das Ableisten des juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit eröffnet ist.

Zuständig für die Entscheidung über das Ableisten des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit ist nach § 32 Absatz 1 Satz 2 die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Vorbereitungsdienst abgeleistet wird oder werden soll.

Die Voraussetzungen entsprechen weitgehend den in § 5b Absatz 6 Deutsches Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154 (2174)) (DRiG), genannten. Dementsprechend ist zunächst bei der Betreuung mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder bestimmter naher Angehöriger (Nummer 1) die Möglichkeit zum Vorbereitungsdienst in Teilzeit eröffnet. Damit besteht neben der Inanspruchnahme einer Pflegezeit die Möglichkeit zur Unterstützung naher Angehöriger die Ausbildung im Vorbereitungsdienst mit verminderten Dienstzeiten durchzuführen oder fortzusetzen. Gerade diesem Personenkreis fehlt angesichts der Einbindung in die Betreuung naher Angehöriger die Möglichkeit, sich neben der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und der Einzelausbildung dem in § 39 Absatz 2 ausdrücklich erwähnten Selbststudium in ausreichenden Maße zu widmen.

Weitergehend als die bundesrechtlichen Vorgaben wird auch Personen im Falle einer Schwerbehinderung oder diesen nach § 2 Absatz 3 Sozialgesetzbuch IX vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882)) (SGB IX) gleichgestellten Personen die Möglichkeit einer Ausbildung in Teilzeit eröffnet (Nummer 2). Hierdurch wird diesem Personenkreis eine Möglichkeit gewährt, die durch die Schwerbehinderung entstehende zusätzliche zeitliche Einbindung aufzufangen. Der Landesgesetzgeber hat damit von der durch das Bundesrecht eröffneten Möglichkeit, weitere Tatbestände für die Inanspruchnahme eines Vorbereitungsdienstes in Teilzeit zu schaffen, Gebrauch gemacht.

Entsprechend § 5b Absatz 6 Satz 2 DRiG besteht darüber hinaus in Fällen besonderer persönlicher Gründe, die in Art und Umfang den in den Nummern 1 und 2 genannten Gründen vergleichbar sind, und eine besondere Härte darstellen, die Möglichkeit, den Vorbereitungsdienst in Teilzeit zu absolvieren (Nummer 3). Das sind etwa Konstellationen, in denen aufgrund einer Erkrankung seelische, geistige oder körperliche Sinnesbeeinträchtigungen eintreten, die der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit weniger als sechs Monate entgegen stehen, oder aber aufgrund von Naturkatastrophen nur ein Teil der Arbeitskraft zum Ableisten des Vorbereitungsdienstes zur Verfügung steht.

Da die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes auch zu einer Verlängerung der Vorbereitungszeit für die zweite juristische Staatsprüfung führt, ist zur Vermeidung eines Missbrauchs der Kreis des berechtigten Personenkreises einzuschränken.

Zu Absatz 2:

Die festgeschriebene Ermäßigung um ein Fünftel in jedem Monat, für den Teilzeitbeschäftigung beantragt wird sowie den Verlängerungszeitraum, setzt die Vorgabe des Bundesrechts in § 5b Absatz 6 Satz 3 DRiG um. Den Ländern bleibt kein Spielraum für einen anderen Umfang der Ermäßigung.

Zu Absatz 3:

Der bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellende Antrag kann schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen. Genauere Vorgaben können durch die Verwaltung gemacht werden. Die Frist zur Antragstellung beträgt zwei Monate bei Erstantragstellung und einen Monat bei einem Folgeantrag vor Beginn oder Verlängerung der Teilzeitbeschäftigung. Es handelt sich um keine Ausschlussfristen. Sie dienen ausschließlich der Sicherstellung eines geordneten Ablaufs des Vorbereitungsdienstes. Der Antrag kann zusammen mit dem Gesuch auf Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst gestellt werden, aber auch während des laufenden Vorbereitungsdienstes. Das dient der Flexibilität der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, um möglichst weitgehend die persönliche Situation und die Anforderungen des Vorbereitungsdienstes vereinbaren zu können. Nach erfolgter Bewilligung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit ist ein Wechsel in den Vorbereitungsdienst in Vollzeit nicht möglich. Dies stünde einem geordneten Ablauf des Vorbereitungsdienstes entgegen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, mit Antragstellung verschiedene Zeiträume der Teilzeitbeschäftigung zu bestimmen.

Zu Nummer 3 (§§ 35a und b JAG)

Zu § 35a JAG:

Die vorgesehene Verlängerung um ein Viertel entspricht dem Umfang, um den die regelmäßige Dienstzeit ermäßigt wird, da auch der Verlängerungszeitraum als Teilzeitbeschäftigung von 80 Prozent gilt. Sie stellt sicher, dass auch im Falle eines Vorbereitungsdienstes in Teilzeit derselbe Ausbildungsumfang abgeleistet wird wie bei einer vollen Dienstzeit. Damit wird die hohe Qualität des Vorbereitungsdienstes abgesichert. Der Vorbereitungsdienst in Teilzeit ist inhaltlich kein reduzierter Vorbereitungsdienst, sondern nur ein in Teilen anders organisierter Dienst (vgl. BT-Drucksache 19/26828 S. 187). Wird für die Dauer des gesamten Vorbereitungsdienstes von zwei Jahren ein Vorbereitungsdienst in Teilzeit bewilligt, verlängert sich der Vorbereitungsdienst auf zweieinhalb Jahre, die vorgesehene Höchstdauer.

Zu § 35b:

Nach der bundesgesetzlichen Vorgabe des § 5b Absatz 6 Satz 5 DRiG ist die verlängerte Ausbildungszeit in angemessener Weise auf die Pflichtstationen zu verteilen. Die weiteren Einzelheiten zu der insbesondere organisatorischen Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes hat der Bundesgesetzgeber dem Landesgesetzgeber überlassen. Bewusst verzichtet hat der Bundesgesetzgeber darauf vorzugeben, dass der Verlängerungszeitraum auf alle Stationen mit einer Teilzeitbeschäftigung gleichmäßig verteilt wird. (BT-Drucksache 19/26828 S. 187).

In Nordrhein-Westfalen stehen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zwei unterschiedliche Modelle zur Auswahl. Beiden Modellen ist gemeinsam, dass entsprechend des in einer von dem Ausschuss zur Koordinierung der Juristenausbildung durchgeführten Bedarfsabfrage stark geäußerten Wunsches der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare möglichst ein Wechsel der Arbeitsgemeinschaft vermieden werden soll. Deswegen erfolgt in beiden Modellen die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften ungekürzt (§ 43a JAG). Um die Arbeitsgemeinschaften parallel zu den jeweiligen Stationen thematisch angepasst anbieten zu können, erfolgt grundsätzlich zunächst die Zuweisung zu den Stationen in der nach § 35 JAG vorgegebenen Weise wie im Falle eines Vorbereitungsdienstes in Vollzeit.

Zu Absatz 1:

Im ersten Modell (Absatz 1) wird die Ausbildung in der jeweiligen Pflichtstation während des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit reduziert, mithin sind weniger Pflichtarbeiten anzufertigen. Zum Ausgleich dieser reduzierten Einzelausbildung erfolgt nach Wahl der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars vor der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten in der zweiten juristischen Staatsprüfung eine Zuweisung zu einer der in § 35 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 aufgeführten Stationen, sofern in der Station nur eine Teilzeitausbildung stattfand. Im Sinne einer sachgerechten Praxisausbildung erscheint es vorzugswürdig, nicht für einen sehr kurzen Zeitraum zu jeder der in der Einzelausbildung gekürzten Stationen eine Zuweisung vorzunehmen. Den Auszubildenden bleibt neben der Einzelausbildung zu dieser Zeit ein größerer Zeitraum zum Selbststudium als Vorbereitung für die Abschlussprüfung.

Zu Absatz 2:

Beim zweiten Modell (Absatz 2) erfolgt zunächst für die Rechtsreferendarin oder den Rechtsreferendar keine Reduktion der Dienstzeit bei der Einzelausbildung und der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft. Vergleichbar einer Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell nach § 65 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV.NRW- S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 7 Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU vom 17. Mai 2018 (GV.NRW.S. 244) (L BG NRW), erfolgt - in der Regel unmittelbar vor der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten - eine vollständige Freistellung vom Dienst. Da sowohl die Einzelausbildung in den Stationen als auch in der Arbeitsgemeinschaft in Vollzeit erfolgt ist, bedarf es keiner weiteren Ausbildung mehr. Dieses Modell berücksichtigt der Realität vieler Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, die aufgrund der Betreuung von Familienangehörigen oder aus anderen Gründen zwar in vollem Umfang die Pflichtaufgaben in der Einzelausbildung und die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften sicherstellen können, denen aber aufgrund der besonderen Situation die notwendige Zeit zum Selbststudium fehlt. Das Selbststudium ist gleichwertiger Teil der Ausbildung nach § 39 Absatz 2. Gerade in der Vorbereitung auf die zweite juristische Staatsprüfung bildet diese Säule der Ausbildung einen wesentlichen Teil. Aufgrund der familiären oder pflegerischen Doppelbelastung besteht die Gefahr, dass die erzielten Ergebnisse in der zweiten juristischen Staatsprüfung wegen eines unzureichenden Zeitraums zum Selbststudium leiden und damit die Berufsaussichten signifikant abgesenkt werden.

Die ununterbrochene Freistellung kann auch während des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen werden. Sie muss nicht zwingend an dessen Ende liegen. Wird beispielsweise für die gesamte Dauer des Vorbereitungsdienstes das Ableisten des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit beantragt, so können vor dem Anfertigen der Aufsichtsarbeiten nach dem 20. Ausbildungsausbildungsmonat sechs Monate Freistellung in Anspruch genommen werden, um ausreichend Zeit für eine intensive Vorbereitung für die folgenden Aufsichtsarbeiten zu haben. Nach den Aufsichtsarbeiten ist dann wiederum in vollem Umfang der Vorbereitungsdienst zu absolvieren.

Zu Nummer 4:Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird klargestellt, dass auch im Falle des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit eine Verpflichtung zur Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften in vollem Umfang besteht. Diese Verpflichtung dient der Sicherung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung. Zum einen soll der gute und stetige Kontakt zu den anderen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren gewahrt bleiben. Zum anderen soll eine kontinuierlich aufeinander aufbauende Vermittlung des Unterrichtsstoffs gewährleistet werden. Das entspricht auch dem Wunsch einer Vielzahl von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass für die Dauer der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes unabhängig von dem gewählten Modell des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit als Ausgleich für die ungekürzte Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften während der laufenden Pflichtstationen keine Teilnahmeverpflichtung an Arbeitsgemeinschaften besteht. Besteht seitens der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ein entsprechender Wunsch einer Zuweisung, so steht es den zuweisenden Stellen frei, eine Zuweisung vorzunehmen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass freie Plätze in Arbeitsgemeinschaften bestehen und keine Bevorteilung in der Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in Teilzeit geschieht.

Zu Nummer 5:

Satz 1 sieht vor, dass die schriftlichen Leistungen im 21. Ausbildungsmonat zu erbringen sind. Nach der bundesrechtlichen Vorgabe des § 5d Absatz 3 Satz 1 DRiG ist bei einer Teilzeitausbildung die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes angemessen zu berücksichtigen. Eine starre bundesrechtliche Vorgabe besteht insofern nicht (BT - Drucksache 19/26828 S. 188). Der Landesgesetzgeber in Nordrhein-Westfalen sieht es als angemessen an, den Zeitpunkt, zu welchem die Aufsichtsarbeiten zu schreiben sind, um die Dauer der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu verlängern. Nur hierdurch wird in ausreichendem Maße dem Umstand Rechnung getragen, dass die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes vor allem zum Zwecke der Vorbereitung auf die Prüfung genutzt werden kann.

## **Artikel 2**

Zu Nummer 1:

Entsprechend § 8 Absatz 1 Satz 1 Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBesG NRW) wird der Beitrag der Unterhaltsbeihilfe im gleichen Verhältnis wie die Dienstzeit gekürzt. Wegen der Festlegung der Reduktion der Dienstzeit um ein Fünftel, ist entsprechend auch stets die Unterhaltsbeihilfe um genau ein Fünftel für die Dauer des Ableistens des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit zu gewähren. Das betrifft sowohl den Grundbetrag nach § 1 Absatz 1 Satz 3 als auch den Familienzuschlag nach § 1 Absatz 1 Satz 4.

Zu Nummer 2:

Steht der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar aufgrund der Teilzeitbeschäftigung nur ein gekürzter Unterhaltsbeihilfeanspruch zu, so ist wie im Fall einer Kürzung der Unterhaltsbeihilfe nach § 5 Absatz 1 bei der Anrechnung etwaiger Zusatzvergütungen oder Einkünften aufgrund einer Nebentätigkeit (§ 3 Absatz 1 und 2) auf die angepasste Höhe der Unterhaltsbeihilfe abzustellen.

## **Artikel 3**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten zum 1. Januar 2023. Sie setzt damit die bundesgesetzliche Vorgabe in Artikel 25 Absatz 4 des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. S. 2154, 2195) um.